

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Schwenk Zement GmbH & Co. KG (Fabrikstraße 62, 89604 Allmendingen) mit folgendem Bescheid vom 25.10.2021 (Az.: 54.1/8823.12-1/Schwenk/P16-Gen/Gießereialsand) eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß §§ 6, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern erteilt. Wesentlicher Inhalt der Entscheidung ist die Lagerung und der Einsatz von Gießereialsand in der Zementklinkerproduktion.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a Satz 1 BImSchG folgende öffentliche Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage zur Herstellung von Zementklinkern ist folgendes Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) maßgeblich:

„Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie“ (Stand: Mai 2010)

Tübingen, den 25.10.2021
Referate 54.1, 51

Internetfassung
(ohne persönliche Daten
und Geschäftsgeheim-
nisse)




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

SCHWENK Zement GmbH & Co. KG
Geschäftsführer:
(nicht veröffentlicht)
Fabrikstraße 62
89604 Allmendingen

Tübingen 25.10.2021
Name (nicht veröffentlicht)
Durchwahl (nicht veröffentlicht)
Aktenzeichen 54.1/8823.12-1/Schwenk/P16-
Gen / Gießereialtsand
(Bitte bei Antwort angeben)

 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Lagerung und zum Einsatz von Gießereialtsand in der Zementklinkerproduktion
Ihr Antrag vom 14.06.2021

Anlagen

- 1 Ordner Antragsunterlagen (Exemplar 2)
- 1 Musterbürgschaft
- 1 Sicherheitsleistung Kalkulationsgrundlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 14.06.2021, zuletzt ergänzt am 11.10.2021, ergehen folgende

1. Entscheidungen

1.1 Der Schwenk Zement GmbH & Co. KG (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet) wird die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern (Anlage gemäß Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Standort Fabrikstraße 62 in 89604 Allmendingen erteilt.

Die vorliegende Genehmigung umfasst im Einzelnen nachfolgende Änderungen:

- die **Lagerung** von maximal **1.560 Tonnen Gießereialsand**;
- den **Einsatz von Gießereialsand** in der Zementklinkerproduktion in einer Menge von 5 - 15 Tonnen pro Stunde, maximal aber **100.000 Tonnen pro Jahr**,
- die Umwidmung und Ertüchtigung von im Bestand vorhandenen Lagereinrichtungen (Sandsilo, Rückmehlsilo, Vorbunker MT7 Zuschlagsmaterial 4) zur Lagerung von Gießereialsand;
- die Modifikation der vorhandenen Anlagentechnik, insbesondere die Ergänzung um zwei Bandförderanlagen, eine Bandwaage, eine Bandentstaubung, zwei Siloaufsatzfilter, zwei LKW-Einblasleitungen zur pneumatischen Beschickung aus Silofahrzeugen.

Die vorliegende Genehmigung umfasst die Lagerung und den Einsatz von Gießereialsand mit folgenden Abfallschlüsseln (AS):

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Maximale Gesamt-lagermenge
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	1.560 t
10 09 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen	
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen	
10 09 10	Filterstaub	
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen	
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen	
10 10 10	Filterstaub	

Diese Genehmigung umfasst daher auch die Genehmigung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen unter Nummer 2 und den in Nummer 5 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts Anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 5 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.3 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Änderung begonnen worden ist.
- 1.4 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

Bis spätestens 6 Monate nach Erteilung der Genehmigung ist eine in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen (im Folgenden „Genehmigungsbehörde“ genannt) überarbeitete Stoffstromanalyse gemäß Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 13.04.2021 „Anforderungen an eine Stoffstromanalyse für die Klinkerproduktion“ nachzureichen.

2.2 Immissionsschutz

- 2.2.1 Die Aufgabe von Gießereialsand über die Rohmühle – d.h. via Wärmetauscher-turm – darf nur bei gleichzeitigem Betrieb der DeCONOX-Anlage erfolgen.
- 2.2.2 Für den Fall des Ausfalls der DeCONOX-Anlage sind folgende Anforderungen einzuhalten:
 - Die Aufgabe von Gießereialsand über den Wärmetauscher-turm ist sofort zu stoppen. Dies ist über eine automatische Verriegelung im Leitsystem zu gewährleisten.

- Zur Aufrechterhaltung des Ofenbetriebes ist ein Rohmehlsilo für eine Rohmehlmischung mit Natursand - ohne Beimischung von Gießereialsand - dauerhaft vorzuhalten, so dass bei Ausfall der DeCONOX Anlage sofort auf dieses Silo umgestellt werden kann.
- Alternativ kann bei Ausfall der DeCONOX Anlage die Aufgabe von Gießereialsand ausschließlich über die Aufgabestelle am Ofeneinlauf erfolgen.

2.2.3 Für die Gewebefilter

- Bunkeraufsatzfilter Sandsilo
- Bunkeraufsatzfilter Vorbunker (MT 7 Zuschlagsmaterial 4)
- Bandentstaubung (Transportweg obiger Vorbunker zur MT 7)

sind Inspektions- und Wartungsmaßnahmen sowie -intervalle nach Herstellermaßgabe vorzusehen, welche sicherstellen, dass die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit nach Stand der Technik über die gesamte Anlagenbetriebszeit gewährleistet ist.

Über die Durchführung der Inspektions- und Wartungsmaßnahmen sind Aufzeichnungen anzufertigen (z.B. Dokumentation in der werkseigenen Filterdatenbank) und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre bei der Anlage aufzubewahren.

2.3 Kreislaufwirtschaft

2.3.1 Die nachfolgenden Nebenbestimmungen sind, soweit noch nicht geschehen, im Qualitätssicherungskonzept und den dazugehörigen Arbeitsanweisungen zu berücksichtigen und umzusetzen.

2.3.2 Jede Änderung des Qualitätssicherungskonzepts bedarf der vorherigen schriftlichen oder elektronischen Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen.

2.3.3 Neue Lieferanten für Gießereialsand sind mit den nachfolgenden Angaben der Genehmigungsbehörde umgehend, spätestens aber zwei Wochen vor erstmaliger Lieferung mitzuteilen:

- Name und Adresse des Lieferanten,

- Abfallschlüssel des anzuliefernden Gießereialtsandes
- Angaben zur Qualität des anzuliefernden Gießereialtsandes (repräsentative Analysenergebnisse).
- Sofern es sich um einen Aufbereitungsbetrieb handelt:
 - Nachweis, dass der Betrieb für die Aufbereitung von Abfallstoffen als Entsorgungsfachbetrieb (EfB) anerkannt ist oder die Aufbereitungsanlage für diesen Zweck genehmigt ist,
 - Verfahrensbeschreibung der Aufbereitungsanlage.

2.3.4 Bei Erstanlieferung der Gießereialtsande ist je Lieferant eine Erstanalyse von einem akkreditierten Labor durchzuführen. Diese Erstanalysen müssen die festgelegten Schadstoffgehalte beinhalten.

2.3.5 Die Eingangskontrolle für Gießereialtsand darf nur von geschultem und unterwiesenem Fachpersonal durchgeführt werden. Die Sachkunde kann durch qualifizierte Ausbildung (z.B. Studium) oder langjährige praktische Erfahrung nachgewiesen werden.

2.3.6 Falsch deklarierte Gießereialtsande sind durch die Eingangskontrolle zurückzuweisen. Die Zurückweisung falsch deklarerter Gießereialtsande ist plausibel und nachvollziehbar zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.7 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem insbesondere folgende Angaben pro angelieferten Charge Gießereialtsand enthalten sein müssen:

- Abfallschlüssel und Menge des angelieferten Gießereialtsandes,
- Name des Abfallerzeugers,
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung,
- Lieferschein- und Wiegescheinnummer,
- Name des Beförderers und amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeugs,
- Dokumentation der Durchführung einer Probenahme, sofern erfolgt.

- 2.3.8 Für die Anlieferung von Gießereialsand sind je Lieferant alle 3.500 t Proben vor Vermischung mit anderen Chargen zu entnehmen. Bei geringeren Anliefermengen wird jeder Lieferant mindestens zwei Mal pro Jahr beprobt.
- 2.3.9 Jede Probenahme ist zu dokumentieren und vom Probenehmer zu unterschreiben.
- 2.3.10 Jeder Analysenprobe ist eine Rückstellprobe zu entnehmen. Diese sind eindeutig zu beschriften und für zwölf Monate ordnungsgemäß zu lagern.
- 2.3.11 Die Antragstellerin hat jederzeit, auch unangemeldet, die Entnahme von Gießereialsand-Proben durch die Genehmigungsbehörde oder einem von der Genehmigungsbehörde beauftragten Dritten zu gestatten.
- 2.3.12 Soweit die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Anlagenüberwachung von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hat die Antragstellerin für bis zu je sechs Probenahmen pro Jahr die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Sind die Analyseergebnisse ohne Auffälligkeiten, z.B. Einhaltung des 50%- und 80%-Perzentils, können diese auf das Gießereialsand-Qualitätssicherungskonzept angerechnet werden.
- 2.3.13 Die Gießereialsand-Proben sind von einem zugelassenen Analyseinstitut auf die festgelegten Schadstoffgehalte zu untersuchen. Weiterhin ist der Wassergehalt des Gießereialsandes zu bestimmen.
- 2.3.14 Der Genehmigungsbehörde sind auf Verlangen Kopien der Original-Prüfberichte mit den Analyseergebnissen vorzulegen. Dies gilt ebenfalls für die Analyseberichte, die durch den Lieferanten zu erbringen sind.
- 2.3.15 Die Ergebnisse der Gießereialsand-Analysen sind aufzubewahren. Der Genehmigungsbehörde ist eine tabellarische Übersicht, in digitaler Form als Excel-Datei, jeweils spätestens 8 Wochen nach Ablauf eines Quartales zuzusenden. Bei den Analyseergebnissen muss der Lieferant eindeutig benannt werden.

2.3.16 Ein Wechsel des Analyseinstituts ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von fünf Werktagen schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

2.3.17 Die Schadstoffgehalte der innerhalb eines Kalenderjahres angelieferten Gießereialtsande dürfen die festgelegten 50%- und 80%-Perzentile sowie Maximalwerte bezogen auf die Trockensubstanz (TS), nicht überschreiten:

Schadstoff	Einheit bezogen auf TS ¹	50%-Perzentil ²	80%-Perzentil	Maximalwert (100%-Perzentil)
Schwefel	Gew.-%	0,08	0,15	0,3
Chlor	Gew.-%	0,08	0,1	0,15
Fluor	Gew.-%	0,03	0,06	0,1
Cadmium	mg/kg	0,1	0,3	1
Thallium	mg/kg	0,5	0,8	1
Quecksilber	mg/kg	0,15	0,3	1
Antimon	mg/kg	1,5	2	5
Arsen	mg/kg	2	4	8
Blei	mg/kg	10	30	50
Chrom	mg/kg	10	50	400
Kobalt	mg/kg	2,5	4	10
Kupfer	mg/kg	20	60	100
Mangan	mg/kg	100	200	500
Nickel	mg/kg	20	40	80
Vanadium	mg/kg	10	20	50
Zink*	keine ausreichende Datengrundlage			
Zinn	mg/kg	2	4	6
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	mg/kg	0,025	0,04	0,05
Pentachlorphenol (PCP)	mg/kg	0,25	0,4	0,5

¹ Trockensubstanz

² Perzentile stellen einen Anteil einer Verteilung dar und geben Auskunft darüber, welcher Anteil der Verteilung über oder unter einem bestimmten Wert liegt. Entsprechend sind beim 50%-Perzentil 50% der Messwerte kleiner als oder gleich groß wie der festgelegte Wert. Beim 80%-Perzentil sind demnach 80% der Messwerte ≤ dem festgelegten Wert.

Fluorid*	keine ausreichende Datengrundlage			
Ammonium	mg/kg	35	60	150
Phenolindex	mg/kg	15	30	50
KW Index C10-C40	mg/kg	100	200	600
Formaldehyd	mg/kg	1	3	15
Polyzyklische Aromatische Kohlenwasser- stoffe (PAK) inkl. Benzo(a)pyren	mg/kg	0,8	1,5	8
Benzol*	keine ausreichende Datengrundlage			
Cyanid	mg/kg	0,5	0,8	1
TOC*	keine ausreichende Datengrundlage			

*) Alle Gießereialsand-Proben sind auf die Schadstoffe Zink, Fluorid, Benzol und TOC zu analysieren. Spätestens 18 Monate nach Erteilen der Genehmigung sind der Genehmigungsbehörde die Ergebnisse und Auswertungen der Schadstoffanalysen auf die Schadstoffe Zink, Fluorid, Benzol und TOC mit einem Vorschlag für die Festlegung von 50%- und 80%-Perzentilen sowie eines Maximalwertes vorzulegen.

2.3.18 Bei Nichteinhaltung der festgelegten 50%- und 80%-Perzentile ist eine Ursachenanalyse durchzuführen und die Prüffrequenz gemäß Qualitätssicherungskonzept auf 2.000 t zu verkürzen. Die Prüffrequenz bleibt bis zur nachgewiesenen Einhaltung der 50%- und 80%-Perzentile bestehen. Über ein solches Vorgehen ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren.

2.3.19 Eine Überschreitung eines festgelegten Maximalwertes ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu melden. Die nächste Anlieferung desselben Lieferanten ist erneut zu beproben (Nachanalyse). Sofern bei dieser Nachanalyse erneut eine Überschreitung des Maximalwertes festgestellt wird, wird der entsprechende Lieferant umgehend gesperrt. Die Ergebnisse der Nachanalyse sind der Genehmigungsbehörde schnellstmöglich vorzulegen.

2.3.20 Die Aufhebung der Sperrung ist der Genehmigungsbehörde vor Wiederaufnahme der Belieferung unter Beifügung einer Stellungnahme zur Ursachenanalyse des Lieferanten sowie einer neuen Deklarationsanalyse mitzuteilen.

2.3.21 Der Jahresbericht nach § 31 BImSchG ist, analog zur bisherigen Berichterstattung, um den Gießereialsand zu erweitern:

- Liste der Gießereialsandlieferanten (Name, Abfallschlüssel und gelieferte Jahresmenge in t).
- Analyseergebnisse für Gießereialsand gemäß Nr. 2.3.17 dieser Entscheidung.

2.4 Sicherheitsleistung

2.4.1 Die Errichtung und Inbetriebnahme der erweiterten Lageranlage für maximal 1.560 Tonnen Gießereialsand darf erst erfolgen, nachdem bei der Genehmigungsbehörde eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (§ 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle, in Höhe von

(nicht veröffentlicht)

hinterlegt worden ist. Die Sicherheitsleistung gilt nur dann als erbracht, wenn die Genehmigungsbehörde das empfangene Sicherungsmittel schriftlich als geeignet anerkannt hat.

2.4.2 Die Sicherheit ist in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen Bürgschaft zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg als Gläubiger, dieses vertreten durch die Genehmigungsbehörde, zu leisten.

Die Bürgschaft ist von einem

- in der Europäischen Gemeinschaft oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform (§ 766 BGB); sie muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) enthalten. Das Erbringen einer anderen Sicherheitsleistung ist möglich, diese muss aber eine gleichwertige Sicherheit, Handhabbarkeit und Verwertbarkeit aufweisen.

2.4.3 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen.

Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,

- dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle wesentlich ändern oder
- dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändern (z. B. durch ein immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).

2.4.4 Ein Betreiberwechsel der genehmigten Anlagen ist der Genehmigungsbehörde, unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor Übergang der Anlagen auf den neuen Betreiber unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels schriftlich anzuzeigen.

2.4.5 Im Fall des Übergangs der genehmigten Anlagen auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlagen erst aufnehmen, nachdem er selbst bei der Genehmigungsbehörde die erforderliche geeignete Sicherheit hinterlegt hat, die nach Art und Umfang jener Sicherheit entspricht, die zum Zeitpunkt des Übergangs durch den bisherigen Betreiber bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt ist.

2.4.6 Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt sind, eine niedrigere Sicherheitsleistung festgesetzt wird, oder im Falle des Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheit erbracht hat.

2.5 Wasser

- 2.5.1 Bei jeder pneumatischen Entladung von Gießereialtsand, per Silo-LKW sind die Schlauchverbindungen mit Kupplungsschellen zu sichern. Die betreffenden LKW-Fahrer*innen sind seitens der Betreiberin entsprechend einzuweisen.
- 2.5.2 Bei der Anlieferung und Entladung per Silo- oder Kipp-LKW unfallbedingt ausgetretene Gießereialtsande sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.5.3 In einem Havarie- oder Brandfall sowie bei einem unfallbedingten Austreten von Gießereialtsand während Niederschlagsereignissen sind unverzüglich sog. „Gully-Stops“ auf den Kanalzuläufen aufzubringen. Dazu sind die Gully-Stops in unmittelbarer Nähe der Entladungsflächen vorzuhalten. Die LKW-Fahrer*innen und Mitarbeiter*innen der Betreiberin sind entsprechend einzuweisen.
- 2.5.4 Im Havarie- oder Brandfall ist das Regenklärbecken abzusenken und das Löschwasser oder das mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Niederschlagswasser sicher zurückzuhalten. Das Löschwasser oder kontaminierte Regenwasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.5.5 Die Betreiberin hat die Dichtheit der Rückhalteeinrichtungen und die Bodenflächen unter den Anlagenteilen und Aggregaten, die wassergefährdende Betriebsmittel enthalten, auf Leckagen, regelmäßig, jedoch mindestens einmal täglich zu kontrollieren.
- 2.5.6 Unvorhergesehen, ausgetretene wassergefährdende Betriebsmittel (Hydrauliköle oder Schmierfette) auf den Bodenflächen sind umgehend mit geeigneten Mitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände in der Fabrikstraße 62 in 89604 Allmendingen eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur

Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionskapazität von 4.000 Tonnen je Tag (Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). In der Anlage werden aus den Rohstoffen Kalkstein, Kalkmergel, Eisenerz, Sand und Ersatzrohstoffen unter Einsatz von fossilen Regelbrennstoffen und Ersatzbrennstoffen sowohl Zementklinker als auch Zement hergestellt.

Mit Antrag vom 14.06.2021, zuletzt ergänzt am 11.10.2021, hat die Antragstellerin die Genehmigung zur Änderung der vorgenannten Anlage beantragt. Gegenstand des Änderungsantrags ist die Lagerung (1.560 Tonnen) und der Einsatz (100.000 Tonnen pro Jahr) von Gießereialsand in der Zementklinkerproduktion. Der Gießereialsand ersetzt im Regelbetrieb den bislang eingesetzten Natursand um bis zu 100 %. Die Einsatzmenge wird im Normalbetrieb 5-15 t/h betragen. Bei Gießereialsand handelt es sich um ein festes, trockenes und aus verschiedenen Korngrößen bestehendes Gemisch.

Herkunft der Gießereialsande / Prozesse bei den Anfallstellen (Gießereibetriebe):

Im Gießprozess eingesetzte Gussformen werden aus Natursand und Bindemitteln hergestellt. Gießformen, die nicht den Anforderungen entsprechen, bspw. durch Beschädigung während des Transportes zum Gießprozess, werden als nicht gefährlicher Abfall mit dem Abfallschlüssel (AS) 10 10 06 bzw. 10 09 06 einer Verwertung zugeführt. Für den Gießprozess geeignete Gussformen, werden mit den Rohmassen befüllt und nach dem Aushärteprozess von dem gefertigten Gussteil abgetrennt. Anschließend werden die Gussformen zerkleinert, Störstoffe aussortiert und mit dem AS 10 10 08 bzw. 10 09 08 verwertet. Während des mechanischen Aufbereitungsprozesses entstehende Stäube werden durch eine Filteranlage erfasst, und der so abgeschiedene Staub wird mit dem AS 10 10 10 bzw. 10 09 10 entsorgt.

3.2 Rechtliche Gründe

3.2.1 Verfahrensvorschriften

3.2.1.1 Verfahrensart / Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Genehmigungsverfahren wird nach § 16 Absatz 2 BImSchG aufgrund des Antrags der Antragstellerin und der fehlenden Besorgnis von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (vgl. Bekanntmachung zur allgemeinen Umweltverträglichkeitsvorprüfung auf der Internetseite der Genehmigungsbe-

hörde ab 15.10.2021) als förmliches Verfahren (vgl. § 2 Absatz 1 der 4. BlmSchV aufgrund der Kennzeichnung in Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit dem Buchstaben „G“) aber mit teilweiseem Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

3.2.1.2 Beteiligung anderer Behörden

Nach § 10 Absatz 5 BlmSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BlmSchV wurden die Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachbehörden beziehungsweise der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird, eingeholt.

Angehört wurden die Gemeinde Allmendingen als Belegenheitsgemeinde und das Landratsamt Alb-Donau-Kreis für die Belange der Unteren Naturschutzbehörde.

Bedenken wurden keine vorgebracht. Die abschließende Prüfung der Beteiligten hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

3.2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Änderungsgenehmigung der Anlage war nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen unter anderem einen Bericht der Müller-BBM GmbH (Kerpen) vom 07.06.2021 zur allgemeinen UVP-Vorprüfung vorgelegt. Die allgemeine Vorprüfung des Änderungsvorhabens durch die Genehmigungsbehörde kommt zu der Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Eine UVP-Pflicht besteht nicht, da das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung mit den wesentlichen Gründen für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht (unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage) wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde ab 15.10.2021 für 14 Tage bekannt gemacht.

3.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Die Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können (vgl. § 16 BImSchG i.V.m. § 1 und Nrn. 2.3.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung sind erfüllt.

3.2.2.1 Allgemein

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen eines potentiellen Schadstoffeintrags durch den abfallbasierten Ersatzrohstoff Gießereialtsand in den Klinkerherstellungsprozess ist eine Stoffstromanalyse gemäß VDI 2094 („Emissionsminderung Zementwerke“, Januar 2021, S. 38) erforderlich. Die vorgelegte Stoffstromanalyse (VDZ, 28.07.2021) genügt in wesentlichen Teilen nicht den Vorgaben des RPT. Allerdings sind die enthaltenen Angaben im vorliegenden Einzelfall für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ausreichend. Eine in Absprache mit dem RPT überarbeitete Fassung der Stoffstromanalyse legt der Betreiber vor (NB 0).

3.2.2.2 Immissionsschutz

Luftschadstoffemissionen:

Vergleichende Emissionsmessungen während eines Versuchsbetriebs mit Gießereialtsand liegen vor. Diese zeigen im Regelbetrieb (DeCONOX in Betrieb) keinen messbaren Einfluss der Aufgabe von Gießereialtsand auf die Luftschadstoffemissionen. Die vorliegende Stoffstromanalyse (VDZ, 28.07.2021) kommt zum entsprechenden Ergebnis.

Aufgrund des Gehalts an organischen Komponenten (Bindemittel) im Gießereialtsand muss die Aufgabe von Gießereialtsand über den Wärmetauscherturm bei Ausfall der DeCONOX Anlage sofort gestoppt werden, um etwaige organische Emissionen zu vermeiden. Dies ist über eine automatische Verriegelung im Leitsystem zu gewährleisten (siehe NB 2.2.2).

Dadurch sind bei Einsatz von Gießereialtsand keine erhöhten Luftschadstoffemissionen zu besorgen.

Staubemissionen:

Der Gießereialsand wird durchgängig in geschlossenen Systemen oder auf Transportbändern in geschlossenen Gebäuden bewegt und ist damit vor Wind geschützt.

Drei neue Staubfilteranlagen (zwei Bunkeraufsatzfilter, eine Bandentstaubung) befinden sich in geschlossenen Bestandsgebäuden/-einhausungen ohne Ausblas ins Freie und ohne mechanische Gebäudeentlüftung. Die Hersteller-Nachweise über die Leistungsfähigkeit der Filter nach dem Stand der Technik liegt vor.

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit sind für die Filter Inspektions- und Wartungsmaßnahmen sowie -intervalle nach Herstellermaßgabe vorzusehen (NB 2.2.3).

Eine Erhöhung der Staubemissionen durch den Einsatz von Gießereialsand ist nicht zu besorgen.

Eine Erhöhung der Geruchsemissionen durch den Einsatz von Gießereialsand ist nicht zu besorgen.

Schallemissionen

Der bisher eingesetzte Natursand wird 1:1 durch Gießereialsand ersetzt. Es entstehen keine zusätzlichen LKW-Fahrten.

Alle neuen technischen Aggregate befinden sich in geschlossenen Gebäuden.

Eine Sachverständigen-Stellungnahme liegt vor (Peutz Consult GmbH, 05.05.2021).

Zusätzliche Schallemissionen durch den Einsatz von Gießereialsand sind nicht zu besorgen.

3.2.2.3 Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsvoraussetzung für den Einsatz und die Lagerung von Gießereialsand ist die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben. Gemäß § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, nicht vermiedene Abfälle sind zu verwerten und nicht verwertete Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Insoweit die abfallrechtlichen Vorschriften nicht bereits über § 5 Absatz 1 Nummer 3 anzuwenden sind, ist die Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) über § 6 Absatz 2 BImSchG als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift als Genehmigungsvoraussetzung zu beachten.

Genehmigt wird der Einsatz von Gießereialsanden mit folgenden Abfallschlüsseln 10 09 06, 10 09 08, 10 09 10, 10 10 06, 10 10 08 und 10 10 10. Hierbei handelt es sich um nicht gefährliche Abfälle im Sinne des KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Für den Einsatz des Gießereialsandes als Ersatzrohstoff wurden 50%-, 80%-Perzentile sowie maximale Schadstoffgehalte beantragt. Die Festsetzung und Überwachung von Schadstoffgehalten und abfallrechtlicher Nebenbestimmungen im Sinne von Nummer 2.3 dieser Entscheidung dienen der Sicherstellung der Anforderungen des § 7 Absatz 3 KrWG, wonach die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen hat. Eine schadlose Abfallverwertung ist gegeben, wenn es zu keiner Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommt.

In den Antragsunterlagen wird dargelegt, dass auch bei maximalem Einsatz von bis zu 15 t/h Gießereialsand als Ersatzrohstoff die Einhaltung der Anforderungen nach § 7 Absatz 3 KrWG sichergestellt ist. Der Gießereialsand weist im Vergleich zum vorher eingesetzten Natursand höhere Schadstoffgehalte auf. Durch die Festlegung der 50%- und 80%-Perzentile in Nebenbestimmung Nr. 2.3.17 werden die Schadstoffeinträge eingeschränkt. Dies zeigt das Szenario 4 „Planzustand mittel“ der Stoffstromanalyse aus Kapitel 6 der Antragsunterlagen. Dieses Szenario basiert auf mittleren Schwermetallgehalten der Gießereialsande. Dabei nehmen die Schwermetallgehalte von Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel und Vanadium im Zementklinker durchschnittlich um maximal 3% zu. Die restlichen Schwermetalle weisen keine signifikanten Veränderungen im Vergleich zum Einsatz des Natursandes auf. Die eingesetzten Gießereialsande werden auf die maßgeblichen, organischen Schadstoffe untersucht. Der Eintrag organischer Schadstoffe fällt laut Stoffstromanalyse vergleichsweise gering aus. Außerdem werden organische Verbindungen durch die DeCONOX-Anlage vollständig verbrannt und zerstört. Durch die regelmäßigen Analysen, anhand der in Nebenbestimmung 2.3.17 dieser Entscheidung festgelegten Schadstoffgehalte und auf Grundlage des Qualitätssicherungskonzeptes aus Kapitel 3 der Antragsunterlagen wird gewährleistet, dass die maximalen Schadstoffgehalte nicht überschritten werden. Aufgrund dessen stuft die Genehmigungsbehörde den Einsatz von Gießereialsand als gesicherte Verwertung ein.

Zur Validierung der getroffenen Annahmen und zur Kontrolle zur Einhaltung der Schadstoffgehalte werden bereits regelmäßig Schwermetallanalysen des Zementklinkers durchgeführt.

Das Qualitätssicherungskonzept regelt die Vorgehensweise im Falle einer Fehllieferung oder Überschreitung des 50%-, 80%-Perzentils oder des Maximalwertes.

Bei einer absehbaren Überschreitung des 50%- oder 80%-Perzentils wird das Probenahmeintervall auf 2.000 t verkürzt, bis eine stabile Einhaltung der Schadstoffgehalte (50%- und 80%-Perzentile) nachgewiesen wird. Kommt es zu einer Überschreitung eines Maximalwertes, wird bei der nächsten Gießereialtsand-Lieferung der betroffene Lieferant erneut beprobt (Nachanalyse). Wird der Maximalwert des auffälligen Schadstoffes erneut überschritten, wird der Lieferant sofort gesperrt. Über die Verkürzung des Probenahmeintervalls, die Überschreitung des Maximalwertes und über die Ergebnisse der Nachanalyse wird die Genehmigungsbehörde unverzüglich informiert. Die Anforderungen des Qualitätssicherungskonzepts, verbunden mit den in der Entscheidung formulierten Nebenbestimmungen Nummer 2.3.18 und 2.3.19, stellen sicher, dass die Vorgaben gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG erfüllt werden.

Für die Schadstoffe Zink, Fluorid, Benzol und TOC konnten keine Schadstoffgehalte festgesetzt werden, da zum Genehmigungszeitpunkt kein ausreichendes Kollektiv an Analysen zur Verfügung stand. Um eine hinreichend statistische Aussagekraft für die Schadstoffgehalte zu gewährleisten, werden alle Proben nach Nebenbestimmung 2.3.17 auf diese Schadstoffe untersucht. Spätestens 18 Monate nach Erteilen der Genehmigung sind der Genehmigungsbehörde die Ergebnisse und Auswertungen der Schadstoffanalysen für die Schadstoffe Zink, Fluorid, Benzol und TOC mit einem Vorschlag für die Festlegung von 50%- und 80%-Perzentilen sowie eines Maximalwertes vorzulegen. Auf Grundlage dieser Ergebnisse und Auswertungen werden die Schadstoffgehalte nachträglich festgesetzt.

3.2.2.4 Gewässerschutz

Bei den Gießereialtsanden (AS 10 09 06, 10 09 08, 10 09 10, 10 10 06, 10 10 08, 10 10 10) handelt es sich um allgemein wassergefährdende, feste Abfälle, die im Sandsilo mit maximal 1.000 Tonnen, im Rückmehlsilo mit maximal 260 Tonnen und im

Vorbunker der Mahltrocknung 7 / Zuschlagsmaterial 4 (MT 7 / ZM 4) mit maximal 300 Tonnen gelagert werden.

Gemäß den Antragsunterlagen sind die dicht verschlossenen Lagereinrichtungen geeignet für diese Gießereialtsande und gegen diese beständig.

Die Anlagen werden gemäß § 14 AwSV durch die Betreiberin wie folgt abgegrenzt:

- Die Anlage für die Aufgabe in den Produktionsprozess über das Sandsilo und den Vorbunker (insgesamt über 1.300 Tonnen Gießereialtsand) in die Rohmühle mit der Bezeichnung „Sandsilo, Vorbunker“ besteht aus den Anlageteilen:
 - o Anlieferung Abkippbereiche / Einblasleitungen
 - o Sandsilo
 - o Transporteinrichtung zum Vorbunker
 - o Vorbunker (MT 7 / ZM 4)
 - o Förderbänder zur Rohmühle
- Die Anlage für die Aufgabe in den Produktionsprozess über das Rückmehlsilo (insgesamt über 260 Tonnen Gießereialtsand) in den Ofeneinlauf mit der Bezeichnung „Rückmehlsilo“ besteht aus den Anlageteilen:
 - o Einblasleitung
 - o Rückmehlsilo
 - o pneumatische Transport in den Ofeneinlauf.

Damit ergibt sich für die Anlage „Sandsilo, Vorbunker“ zur Lagerung und Aufgabe in den Produktionsprozess von Gießereialtsand über das Sandsilo und Vorbunker in die Rohmühle in der Wasserschutzgebietszone III A Umenlah eine Prüfpflicht durch einen AwSV-Sachverständigen gemäß § 46 Absatz 3 i. Verb. m. Anhang 6 AwSV vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen.

Die Anlieferung der Gießereialtsande erfolgt zum einen per Silo-LKWs mittels pneumatischer Entladung. Für die pneumatische Entladung werden das Sandsilo und der Vorbunker mit jeweils einer neuen Einblasleitung ausgestattet. Das Rückmehlsilo verfügt bereits über eine bestehende Einblasleitung.

Durch die Nebenbestimmung 2.5.1 werden Schlauchabrissen bei der pneumatischen Entladung und damit ein unfallbedingtes Austreten von Gießereialtsand verhindert.

Zum anderen werden das Sandsilo und der Vorbunker auch per Kipp-LKW oder Sattelschlepper mit Gießereialtsanden befüllt. Dazu ist das Sandsilo über ein Becherwerk mit der vorhandenen LKW Annahmestation verbunden. Der Vorbunker befindet sich in der ehemaligen Mahltrocknung 5.

Die Anlieferung und Aufgabe von Gießereialsand zum Sandsilo und zum Rückmehlsilo erfolgt auf versiegelten Flächen, die über die betriebseigene Regenwasserkanalisation in das Regenklärbecken entwässern. Die Entladungsfläche vom Vorbunker ist versiegelt und entwässert über die Schmutzwasserkanalisation.

Mit Umsetzung der Nebenbestimmungen 2.5.2, 2.5.3 und 2.5.4 wird bei unfallbedingtem Austreten von Gießereialsanden oder im Havariefall bei der Entladung verhindert, dass nachteilige Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern durch ein Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen dieses allgemein wassergefährdenden Abfalls oder von verunreinigtem Niederschlagswasser zu besorgen sind.

Mit den Nebenbestimmungen 2.5.2 und 2.5.4 wird gewährleistet, dass ausgetretene Gießereialsande oder kontaminiertes Niederschlags- oder Löschwasser ordnungsgemäß beseitigt werden.

Der Transport von Gießereialsanden nach der Aufgabe in den Produktionsprozess über die Rohmühle oder in den Ofeneinlauf erfolgt ausschließlich in geschlossenen Systemen oder innerhalb von geschlossenen, bestehenden Gebäuden über versiegelte Bodenflächen, die den betriebstechnischen Anforderungen genügen. Der Transport ist damit vor Witterungseinflüssen geschützt, wodurch ein witterungsbedingtes Austreten von Gießereialsanden in die Umwelt beim Transport von der Aufgabe in den Produktionsprozess verhindert wird.

In den Anlagenteilen der Transportwege von Gießereialsand von den Lagereinrichtungen bis zur Aufgabe in den Produktionsprozess werden wassergefährdende, flüssige bzw. feste Betriebsmittel, wie Hydrauliköl und Schmierfett in Kleinstmengen (0,05 - 0,1 kg Schmierfette der WGK 1 bzw. 10 l Hydrauliköl der WGK 1) geführt. Diese wassergefährdenden Betriebsmittel befinden sich antragsgemäß in eingehausten Anlagenteilen oberhalb versiegelter Bodenflächen oder werden mit Rückhalteeinrichtungen ausgestattet. Mit den Nebenbestimmungen 2.5.5 und 2.5.6 wird gewährleistet, dass Leckagen rechtzeitig erkannt, ausgetretene wassergefährdende Betriebsmittel aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden. Durch die Lagerung und die Verwendung dieser Betriebsstoffe ist daher eine Gefährdung von Gewässern nicht zu besorgen.

Damit ist bei der Anlieferung, der Lagerung und dem Transport der Gießereialsande bis zur Aufgabe in den Produktionsprozess keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern zu besorgen.

Wasserschutzgebiet

Die Anlage befindet sich in der Zone III A des Wasserschutzgebiets Umenlauh (Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 01.10.2007).

Nach § 6 Nummer 18 der Wasserschutzgebietsverordnung ist das Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Reststoffen und Abfällen in der Schutzzone III nicht zulässig. Ausgenommen sind u. a. Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die bestehenden Lagereinrichtungen (Sandsilo, Vorbunker MT 7 / ZM 4, Rohmehlsilo) stellen durch die Umnutzung zur Lagerung von Gießereialtsanden zukünftig Abfallzwischenlager dar. Nach der Lagerung werden die Gießereialtsande in der Anlage zur Zementklinkerproduktion als Ersatzrohstoffe eingesetzt. Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine strukturgemäße Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebes. Die Abfallbehandlung und -lagerung ist als innerbetrieblich anzusehen.

Die Voraussetzungen von § 6 Nummer 18 der Wasserschutzgebietsverordnung liegen mit Umsetzung der Nebenbestimmungen 2.5.1 bis 2.5.6 vor. Das vorliegende Vorhaben ist daher zulässig.

Eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung ist nicht erforderlich.

3.2.2.5 Nebenbestimmungen

3.2.2.5.1 Allgemein

Rechtsgrundlagen für die unter Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen sind § 12 BImSchG (Immissionsschutz), § 13 WHG (Wasser) und § 36 LVwVfG (Abfall).

3.2.2.5.2 Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 1.3 dieser Entscheidung ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier

um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

3.2.2.5.3 Sicherheitsleistung

Die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG) fordern für Abfallentsorgungsanlagen grundsätzlich die Auferlegung von Sicherheitsleistungen zur Sicherstellung von Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen aus § 5 Abs. 3 BImSchG. Die Pflicht zur Vorlage der Sicherheitsleistung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 2.4 stellt eine aufschiebende Bedingung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG dar.

Im Hinblick auf mehrere bekannt gewordene Problemfälle hat das damalige Umwelt- und Verkehrsministerium Baden-Württemberg das Thema Sicherheitsleistung bei Abfallentsorgungsanlagen mit Erlass vom 25.08.2009 aufgegriffen und die Regierungspräsidien sowie die unteren Verwaltungsbehörden aufgefordert, von allen Betreibern von Abfallentsorgungsanlagen grundsätzlich die Vorlage von Sicherheitsleistungen zu verlangen. Dementsprechend fordert die Genehmigungsbehörde seither regelmäßig – sofern dies nicht bereits zuvor geschehen ist – von allen Betreibern genehmigungspflichtiger Abfallentsorgungsanlagen angemessene Sicherheitsleistungen; ausgenommen sind lediglich die in § 18 Abs. 4 DepV genannten öffentlich-rechtlichen Betreiber. Bei der Lagerung von Gießereialtsand handelt es sich um ein klassisches Abfalllager im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Diese Anlagen sind nach § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung hat die Behörde kein Entschließungsermessen. Der zuständigen Behörde ist durch die Soll-Vorschrift nur ein sogenanntes „gebundenes“ Ermessen eröffnet. Die Sicherheitsleistung ist daher in der Regel zu fordern. Abweichungen sind nur bei atypischen, besonders begründeten Einzelfällen möglich. In der Art und Höhe der zu erbringenden Sicherheit räumt § 12 Abs. 1 BImSchG der Behörde hingegen ein Auswahlermessen ein.

Aufgrund der Menge der zu lagernden Abfälle (Gießereialtsand mit den unter Ziff. 1.1 aufgeführten Abfallschlüsseln) mit negativem Marktwert auf dem Betriebsgelände der Betreiberin ist davon auszugehen, dass z. B. bei einem eventuellen Insolvenzfall erhebliche Kosten für dessen Räumung und ordnungsgemäße Entsorgung entstehen, die ohne Sicherheitsleistung von Dritten bzw. der öffentlichen Hand zu tragen wären. Selbst bei Abfällen mit positivem Marktwert können aufgrund von Behandlungs-, Analyse- oder Transportkosten Sicherheitsleistungen festgelegt werden.

Zweck der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung verfolgt den Zweck, die immissionsschutzrechtlichen Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG präventiv durchzusetzen bzw. die fiskalischen Interessen der öffentlichen Hand abzusichern, nämlich im Fall sachlicher und finanzieller Schwäche oder Insolvenz des Anlagenbetreibers die öffentlichen Kassen vor allem vor Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungslasten zu bewahren. Hierfür genügt das allgemeine latent vorhandene Liquiditätsrisiko des Betreibers, ohne dass konkrete Umstände bestehen müssen, dass die öffentliche Hand bei Insolvenz der Antragstellerin auf den Entsorgungskosten der Abfälle sitzen bleiben würde (BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44.07).

Ein Insolvenzrisiko besteht zwar grundsätzlich auch bei anderen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen. Bei Abfalllageranlagen besteht ein besonderes Risiko. Im Falle der Insolvenz fallen zumeist hohe Kosten für die Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG an, was vor allem auf den in der Regel negativen Marktwert der Abfälle zurückzuführen ist. Konkret geht es insbesondere um die voraussichtlichen Kosten für die Räumung und Reinigung des Betriebsgeländes und die ordnungsgemäße Entsorgung der gelagerten Abfälle einschließlich deren Behandlung, Verladung, Transport und ggf. erforderlichen Analysen zur Bestimmung des gebotenen Entsorgungsweges.

Hierbei kommt es nicht darauf an, ob aktuell tatsächlich eine Insolvenz droht. Mit dem o.g. Urteil vom 13.03.2008 hat das Bundesverwaltungsgericht vielmehr festgestellt, dass „die Anordnung einer Sicherheitsleistung weder Zweifel an der Seriosität bzw. Liquidität des Betreibers noch Anhaltspunkte für das Fehlen eines Verwertungskonzepts voraussetzt. Vielmehr reicht das allgemeine latent vorhandene Liquiditätsrisiko grundsätzlich aus, um von Betreibern einer Abfallentsorgungsanlage eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Eines konkreten Anlasses für die Forderung einer Sicherheit bedarf es nicht.

Besondere Umstände, die die Auferlegung einer Sicherheitsleistung entbehrlich erscheinen lassen, insbesondere das Wegfallen der oben genannten Risiken, sind nicht ersichtlich. Es liegt kein atypischer Fall vor, der ein Absehen von der Anordnung einer Sicherheitsleistung rechtfertigen würde, da der Betreiber keine öffentliche Einrichtung oder ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz verpflichtet die Behörde alle Betreiber gleich zu behandeln und damit zur Anpassung und Festsetzung der Sicherheitsleistung gegenüber der Betreiberin.

Höhe der Sicherheitsleistung

Die Höhe der Sicherheitsleistung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen (genehmigten) Menge an gelagerten bzw. im Behandlungsprozess befindlichen Abfälle, denn der konkrete Umfang der bei einer möglichen Betriebseinstellung auf dem Betriebsgrundstück zu entsorgenden Abfälle ist nicht vorhersehbar.

Die Entsorgungskosten berechnen sich als Produkt aus der maximal zulässigen Lager- bzw. Behandlungsmenge für jede einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart.

Bei einer Abfallmenge mit mehreren angegebenen genehmigten Abfallschlüsseln ist der Abfallschlüssel mit den teuersten Entsorgungskosten für die betreffende Abfallmenge in die Berechnung einzustellen (sog. Worst-Case-Betrachtung), denn die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken.

Bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung hat sich die Genehmigungsbehörde an der beantragten maximal zulässigen Lagermenge der einzelnen Abfallarten und den derzeit marktüblichen realistischen Preisen für deren Entsorgung orientiert. Abfälle mit positivem Marktwert (z.B. Papier und Pappe sowie sortenreine Metallabfälle) bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt, wobei allerdings auch keine saldierende Aufrechnung möglicher Erlöse aus dem Verkauf erfolgen darf.

Da die künftige Entwicklung der Entsorgungskosten am Markt zum Zeitpunkt dieser Anordnung nicht sicher prognostizierbar ist, muss im Zweifel ein konservativer Ansatz auf der Grundlage aktueller Entsorgungskosten für die betreffenden Abfallarten gewählt werden. Insbesondere verbietet es sich im Hinblick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung, lediglich aktuell sehr günstige Entsorgungspreise anzusetzen, da deren dauerhafter Bestand nicht gesichert ist.

Für die Festlegung der Sicherheitsleistung wurde dem Antragsteller mit E-Mail vom 04.10.2021 Gelegenheit gegeben, Angaben zu Entsorgungskosten für einzelne Abfallarten zu machen. Weiter wurden bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) landesweit erhobene und aufbereitete Daten für die Festlegung herangezogen.

Darüber hinaus wurden Festsetzungen von Sicherheitsleistungen in Genehmigungsentscheidungen vergleichbarer Betriebe in die Berechnung mit einbezogen.

Die für die Bestimmung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegten Entsorgungskosten stellen, wie aus der in der Anlage beigefügten „Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung“ ersichtlich, den Mittelwert der abgefragten Entsorgungskosten dar.

Dabei wurde der Abfallschlüssel 10 10 10 „Filterstaub“ mit den höchsten Entsorgungskosten von (nicht veröffentlicht) Euro pro Tonne berücksichtigt.

Die LUBW führt hierzu eine Liste der in Baden-Württemberg festgesetzten Kosten und ermittelt deren Mittelwert. Diese Beträge wurden von der Genehmigungsbehörde angesetzt.

Die Behörden können sich bei der Ermittlung des Sachverhalts nach pflichtgemäßem Ermessen grundsätzlich aller Erkenntnismittel bedienen (Freibeweis), die nach den Grundsätzen der Logik, nach allgemeiner Erfahrung und/oder wissenschaftlicher Erkenntnis geeignet sind oder sein können, ihre Überzeugung vom Vorhandensein oder vom Nichtvorhandensein bestimmter entscheidungserheblicher Tatsachen von der

Richtigkeit einer Beurteilung und Wertung von Tatsachen zu begründen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 26 Rn. 9).

Eine Orientierung an den durchschnittlichen Entsorgungskosten in Baden-Württemberg erscheint sinnvoll, um u.a. eine Schwankung der Entsorgungskosten abzubilden. Der jeweilige Durchschnittswert für die Entsorgungskosten berücksichtigt auch saisonale und regionale Unterschiede. Insofern erscheinen die von der LUBW (als von der Abfallbranche unabhängige öffentliche Einrichtung) bereitgestellten Grundlagen als am besten geeignet, um möglichst objektive Entsorgungskosten zu ermitteln, die auch eine gewisse Aussagekraft für die Zukunft haben.

Die voraussichtlichen Transportvorbereitungs- und Transportkosten, Kosten für die Analyse der zu entsorgenden Abfälle sowie eventuelle Kostensteigerungen sind als weitere Nebenkosten in der Regel ebenfalls zu berücksichtigen. Dieser „Sicherheitszuschlag“ soll auch gewährleisten, dass die Sicherheitsleistung in der angeordneten Höhe nicht bereits nach relativ kurzer Zeit angepasst werden muss. Auch ist der gewählte Sicherheitszuschlag von grundsätzlich 5 bis 20 % der Sicherheitsleistungssumme, hier 15 % unbestritten zulässig (so BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44/07). Dies beruht darauf, dass die genehmigten Abfälle im Falle ihrer Entsorgung umfangreiche Analyse- und Transportkosten verursachen können (Worst-Case-Betrachtung).

Im Rahmen einer Prognose wurden, für den Fall des wirtschaftlichen Ausfalls des Antragstellers, die voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme (ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung vorhandener Abfällen inklusive Transport) einschließlich Mehrwertsteuer rechnerisch mit einer Höhe von (nicht veröffentlicht) Euro prognostiziert, woraus sich eine Sicherheitsleistung in der genannten Höhe ergibt. Diese Höhe wird von der Genehmigungsbehörde als angemessen angesehen.

Die Sicherheitsleistung für die gelagerten Abfallmengen von maximal 1.560 Tonnen Gießereialtsand beträgt somit insgesamt (nicht veröffentlicht) Euro. Sie bemisst sich nach den geschätzten Gesamtentsorgungskosten von (nicht veröffentlicht) Euro zuzüglich eines Sicherheitszuschlags (für Transportkosten und Unvorhergesehenes) von 15 % (nicht veröffentlicht) Euro.

Das öffentliche Interesse an der Festsetzung der Sicherheitsleistung in dieser Höhe überwiegt das private Interesse an der Festsetzung einer möglichst geringen Sicherheitsleistung. Nur durch eine Sicherheitsleistung in dieser Höhe ist gewährleistet, dass die Kosten der Abfallentsorgung und der Herstellung ordnungsgemäßer Zustände des

Betriebsgeländes nach einer Betriebseinstellung nicht zu Lasten der öffentlichen Hand gehen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung unterliegt der regelmäßigen Prüfung auf das Erfordernis der Anpassung an die aktuellen Entsorgungskosten.

In Ziffer 2.4.3 dieser Entscheidung ist die Möglichkeit der Anpassung der Sicherheitsleistung für den Fall vorgesehen, dass dies aufgrund von Preisentwicklungen geboten erscheint. Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann auch aufgrund einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.

Art der Sicherheitsleistung

Bei der Wahrnehmung des Auswahlermessens bezüglich der Art und Weise der Sicherheitsleistung ist in erster Linie auf den Zweck der Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG abzustellen. Entscheidende Kriterien bei der Auswahl der Art der Sicherheitsleistung sind Werthaltigkeit, Insolvenzfestigkeit, Durchsetzbarkeit als auch Zweckmäßigkeit. Es besteht ein behördliches Interesse, ein möglichst insolvenzfestes Sicherungsmittel zu erhalten.

Das Abverlangen einer bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegenden selbstschuldnerischen Bürgschaft einer inländischen Bank oder Versicherung ist die Sicherheitsleistung, die die fiskalischen Interessen der Genehmigungsbehörde am besten absichert, da sie die größte Sicherheit bietet, einen direkten Zugriff und eine schnelle (marktneutrale) Realisierung erlaubt. Die Bürgschaftserklärung ist als geeignet anzusehen, wenn sie inhaltlich dem in Anlage beigefügten Muster entspricht.

Ebenso geeignet ist die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder Versicherung mit Sitz im Ausland, die im Inland eine oder mehrere Niederlassungen unterhält. Bürgschaften von Banken oder Versicherungen, die nicht zum Geschäftsbetrieb im Inland befugt sind, stellen ein weit weniger taugliches Sicherungsmittel dar.

Bei Bürgschaften von Banken oder Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland können insbesondere die Sprachbarriere und die Notwendigkeit der Beauftragung eines ausländischen Rechtsanwalts zur Geltendmachung der Ansprüche aus der Bürgschaft Hindernisse darstellen, die derartige Bürgschaften erheblich entwerten können.

Etwas Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn sich Banken oder Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland, aber mit Sitz oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union der Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit und deutschem Rechts unterwerfen und einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennen. Nur in diesem Fall kommen auch diese Banken oder Versicherungen als taugliche Bürgen in Betracht, da nur dann gewährleistet ist, dass die Ansprüche gegen diese Banken oder Versicherungen mit einem deutschen Gerichtsstand unproblematisch im Inland geltend gemacht werden können.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, im Einzelfall zu prüfen, ob die Bürgschaft einer bestimmten Bank oder Versicherung insbesondere dann abgelehnt werden kann, wenn die Bank oder Versicherung staatliche Hilfe in Anspruch nimmt oder es anderweitige Hinweise auf die fehlende Solvenz der Bank oder Versicherung gibt.

Übertragung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Bei der Auferlegung der Sicherheitsleistung handelt es sich um eine anlagenbezogene Regelung. Sie gilt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat.

Die Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG sind betreiberbezogen. Daher muss sich das Sicherungsmittel auf den jeweiligen Betreiber als namentlich benannte natürliche oder juristische Person beziehen. Der Genehmigungsbehörde ist ein Betreiberwechsel d.h. eine Verschmelzung, eine Änderung der Gesellschaftsform etc. unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor Übergang der Anlagen auf den neuen Betreiber unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels mitzuteilen, damit die Genehmigungsbehörde vom neuen Betreiber eine entsprechende Sicherheitsleistung rechtzeitig anfordern und auf ihre Geeignetheit hin prüfen kann.

Der bisherige Betreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

- durch Vertreter der Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage

durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat, oder

- falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat.

3.3 Gebühren

(nicht veröffentlicht)

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

(nicht veröffentlicht)

5. Antragsunterlagen

Name des Dokuments	Seiten
Deckblatt Inhaltsverzeichnis	1
Kapitel 1	
Anschreiben	2
Kapitel 2	
Erläuterungsbericht	17
STANELLE Werksbescheinigung Filter Typ PNEUFIX-A 20 – V GCH 3540, Bunkeraufsatzfilter	1
STANELLE Werksbescheinigung Filter ULUFI 18 – V GCH 3540, Bandentstaubung	1
Auszug VDZ Techn. Bericht UMt-TB-156/2020	7
Auszug aus dem Bericht Schwenk Allmendingen vom 31.10.2020 über Rohmehl- und Klinkeranalysen im Versuchsbetrieb („3. Stoffflussanalyse / 4. Beprobung“)	2
Kapitel 3	
Qualitätssicherungskonzept	5
Anlieferstellen	1
Analysen Gießereialsande Tabelle	1
Wessling Prüfbericht Nr.: COP-20-037084/3 / Natursand	3
Wessling Prüfbericht Proben-Nr.: 20-109536-02	2
Wessling Prüfbericht Proben-Nr.: 19-197487-03	2
Wessling Prüfbericht Proben-Nr.: 19-197487-04	2
Wessling Prüfbericht Proben-Nr.: 19-197487-05	2
Wessling Prüfbericht Proben-Nr.: 19-197487-06	2
Wessling Prüfbericht Nr.: COP-20-109536/1	3
Wessling Prüfbericht Nr.: COP-20-069761/2	3
Wessling Prüfbericht Proben-Nr.: 20-069761-02	2
Wessling Prüfbericht Nr.: COP-19-213990/1	3
Wessling Prüfbericht Proben-Nr.: 19-213990-02	2
Wessling Prüfbericht Nr.: COP-20-026500/2	3
Wessling Prüfbericht Proben-Nr.: 19-098562-07	2
Wessling Prüfbericht Proben-Nr.: 19-197487-01	2
Wessling Prüfbericht Proben-Nr.: 19-107269-02	2

Wessling Prüfbericht Nr.: COP-19-107269/2	3
Wessling Prüfbericht Proben-Nr.: 19-098562-06	2
Wessling Prüfbericht Proben-Nr.: 19-098562-05	2
Wessling Prüfbericht Proben-Nr.: 19-098562-02	2
Wessling Prüfbericht Proben-Nr.: 21-014988-03	3
Wessling Prüfbericht Proben-Nr.: 21-014988-02	3
Wessling Prüfbericht Nr.: COP-21-014988/5	4
Wessling Prüfbericht Proben-Nr.: 19-197487-02	2
Wessling Prüfbericht Proben-Nr.: 20-099356-02	2
Wessling Prüfbericht Nr.: COP-20-099356/2	3
Wessling Prüfbericht Proben-Nr.: 20-026500-02	2
Chemisches Labor Becker Prüfbericht Nr. 71859	6
Chemisches Labor Becker Prüfbericht Nr. 71856	6
Kapitel 4	
Formblatt 1 Antrag	4
Erläuterung zu Formblatt 1	1
Kapitel 5	
Fließbild	1
Formblatt 2.1, Technische Betriebseinrichtungen	1
Formblatt 2.2, Produktionsverfahren/Ersatzstoffe	1
Fließbild Drehofenanlage 4	1
Formblatt 2.1, Technische Betriebseinrichtungen	1
Kapitel 6	
Formblatt 3.1, Emissionen/ Betriebsvorgänge	1
Formblatt 3.2, Emissionen/ Maßnahmen	1
Formblatt 3.3, Emissionen/ Quellen	1
Stoffstromanalyse (VDZ Bericht Nr. A-2021/1037)	45
Kapitel 7	
Formblatt 4, Lärm	2
Stellungnahme von Peutz	1
Kapitel 8	
Formblatt 5.1, Abwasser/ Anfall	1
Formblatt 5.2, Abwasser/Abwasserbehandlung	1
Formblatt 5.3, Abwasser/ Einleitung	1
Kapitel 9	

Formblatt 6.1, Übersicht/ Wassergefährdende Stoffe	1
Formblatt 6.2, Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe	3
Kapitel 10	
Formblatt 7, Abfall	1
Kapitel 11	
Formblatt 8, Arbeitsschutz	2
Kapitel 12	
Formblatt 9, Ausgangszustandsbericht (AZB)	2
Auflistung bisher relevante gefährliche Stoffe	1
Kapitel 13	
Formblatt 10.1, Anlagensicherheit Störfall-Verordnung	1
Formblatt 10.1, Anlagensicherheit Sicherheitsabstand	1
Kapitel 14	
Formblatt 11, Umweltverträglichkeitsprüfung	1
Kapitel 15	
Müller-BBM UVP-Vorprüfung Bericht Nr. M160759/01	54

6. Hinweise

6.1 Kreislaufwirtschaft

6.1.1 Die Entsorgung von Abfällen hat gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den weiteren, auf Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsnormen (z.B. Nachweisverordnung (NachwV), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV)) zu erfolgen. Hierbei wird insbesondere auf die in § 7 KrWG enthaltenen Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft hingewiesen. Für die Entsorgung der Stoffe ist derjenige, der sich des Abfalls entledigen möchte, selbst verantwortlich.

6.1.2 Die bei dem Umbau und der Neuerrichtung der Anlagenteile sowie beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) einzustufen. Prozessbedingt anfallende Stoffe, die als Abfall entsorgt werden müssen, sind hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und für ihre Einstufung auf die maßgeblichen gefahrenrelevanten Eigenschaften zu un-

tersuchen. Die Probenahme hat entsprechend dem aktuellen Stand der Probenahmetechnik zu erfolgen (auf die Richtlinie der LAGA PN 98 und der LAGA Methodensammlung Abfalluntersuchung vom 14. Oktober 2016 wird diesbezüglich verwiesen).

- 6.1.3 Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle i. S. der AVV sind Nachweise gemäß § 3 NachwV zu führen (alternativ: Sammelentsorgungsverfahren gemäß § 9 NachwV sofern zulässig). Die Abfälle sind im Nachweisverfahren hinreichend zu deklarieren. hierfür wird eine repräsentative Deklarationsanalytik erforderlich sein, sofern die Abfallbezeichnung selbst den Abfall nicht hinreichend charakterisiert. Auf die Pflicht der Registerführung gemäß § 23 NachwV wird ergänzend hingewiesen.

6.2 Wasser

Für die Lagerung und Verwendung der allgemein wassergefährdenden, festen Gießereialtsanden sowie der wassergefährdenden, flüssigen Betriebsmittel (Hydrauliköl und Schmierfette) sind die Anforderungen der AwSV zu beachten.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Anlagenteile und Aggregate zum Transport von Gießereialt von den Lagereinrichtungen zur Aufgabe in den Produktionsprozess, die wassergefährdende Betriebsmittel, wie bspw. Hydrauliköle und Schmierfette enthalten, mit Rückhalteeinrichtungen auszustatten sind. Die Rückhalteeinrichtungen sind so auszurüsten, dass diese das gesamte in diesen Anlageteilen / Aggregaten vorhandene Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten aufnehmen können. Auch die Lagerung von Gebinden mit den wassergefährdenden Betriebsmitteln hat in Rückhalteeinrichtungen zu erfolgen, die dem Volumen der Gebinde entsprechen.

Zudem wird auf das Erfordernis der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV und auf die Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß § 46 AwSV hingewiesen.

6.3 Arbeitsschutz

Bei der Ausführung der anlagentechnischen Änderungen sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.

7. Zitierte Regelwerke

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515) geändert worden ist
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist
DepV	Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist"
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2019 (GBl. S. 566)

KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S.181)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 28.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1248)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist